

3.4 Freigestellte Proben

Medizinische Proben (Patientenproben)

Stoffe, die keine ansteckungsgefährlichen Stoffe enthalten, oder Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn die Proben in einer Verpackung befördert werden, die jegliches Freiwerden verhindert.

2.2.62.1.5.8
ADR



Die offizielle Benennung für Medizinische Proben (Patientenproben) lautet: „FREIGESTELLTE MEDIZINISCHE PROBE“ bzw. „FREIGESTELLTE VETERINÄRMEDIZINISCHE PROBE“.

Verpackungsanforderungen

Die Verpackung orientiert sich an der Verpackungsanweisung P650 und muss dreiteilig sein, bestehend aus

- ✓ (einem) wasserdichten Primärgefäß (Probengefäß),
- ✓ einer wasserdichten Sekundärverpackung,
- ✓ einer ausreichend festen Außenverpackung.

Oftmals wird sie als „P650 Light“ bezeichnet. Im Unterschied zur P650 wird hier keine starre Sekundär- bzw. Außenverpackung gefordert. Die Kennzeichnung der Außenverpackung besteht nur aus der Beschriftung (keine Raute, keine UN-Nummer).

Der Versand kann per Post (als Großbrief, Maxibrief oder Päckchen) erfolgen. Es sind dafür gesonderte Bedingungen der Deutschen Post zu beachten (*siehe Seite 56 ff.*)

2.2.62.1.5.8
ADR

Beispiele für Freigestellte medizinische Proben (Patientenproben)

- ✓ Blut- oder Urinproben zur Kontrolle des Cholesterinspiegels, des Blutzuckerspiegels, des Hormonspiegels oder prostataspezifischer Antikörper (PSA)
- ✓ Erforderliche Proben zur Kontrolle der Organfunktionen, wie Herz-, Leber- oder Nierenfunktion, bei Menschen oder Tieren mit nicht ansteckenden Krankheiten oder zur therapeutischen Arzneimittelkontrolle

- ✓ Für Versicherungs- oder Beschäftigungszwecke entnommene Proben mit dem Ziel, Drogen oder Alkohol festzustellen
- ✓ Schwangerschaftstests
- ✓ Screening-Tests wie z.B. der Guthrie-Test beim Neugeborenen
- ✓ Biopsien zur Feststellung von Krebs und Feststellung von Antikörpern bei Menschen oder Tieren bei Nichtvorhandensein eines Infektionsverdachts (z.B. Bewertung einer durch einen Impfstoff herbeigeführten Immunität, Diagnose einer Autoimmunerkrankung usw.)



■ Bei freigestellten Proben darf die Außenverpackung flexibel sein, wenn die Sekundärverpackung starr ist.

Freigestellte Proben, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie Krankheiten hervorrufen

Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen, unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, es sei denn, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Gefahrgutklasse.

Verpackungsanforderungen

Eine Verpackungsanweisung für freigestellte Proben mit minimaler Wahrscheinlichkeit, dass Erreger vorhanden sind, gibt es im ADR nicht.

Die Verpackung sollte sich an der P650 ADR orientieren und muss ebenfalls dreiteilig sein.

Neutralisierte oder deaktivierte Krankheitserreger sowie medizinische Geräte ohne freie Flüssigkeiten

Stoffe in einer Form, in der jegliche Krankheitserreger so neutralisiert oder deaktiviert wurden, dass sie kein Gesundheitsrisiko mehr darstellen. Medizinische Geräte, denen freie Flüssigkeit entzogen wurde, gelten als den Vorschriften dieses Absatz entsprechend und unterliegen nicht den Vorschriften des ADR.